Satzung des Vereins

RAUCHFREIES LEBEN e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Rauchfreies Leben e.V.". Der Verein hat die Rechtsform eines rechtsfähigen Vereins. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Ehringhausen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es,

- (1) im Bundesgebiet die Menschen vor den Gefahren des Nikotinkonsums und Nikotinkonsumabhängigkeit durch allgemeinverständliche Informationen über Substanzwirkung, Risiken, gesundheitlichen Gefahren und aufzuklären, den Konsum von Nikotin vorzubeugen.
- (2) die Jugend durch sachliche Aufklärung zu gewinnen bewußter mit dem Nikotinkonsum umzugehen, genußorientierte Konsumformen zu entwickeln bzw. sie in einer abstinenten Lebensweise bestärken.
- (3) Nikotinabhängige Menschen aller Altersgruppen eine zukunftsorientierte Perspektive zu zeigen, Erfahrungen auszutauschen und so Kraft und Hoffnung zu finden, um das gemeinsame Problem der Nikotinabhängigkeit zu lösen und gleichzeitig andere in dieser Hinsicht zu helfen.
- (4) Die Interessen der Mitglieder zu koordinieren und gegenüber Behörden, Arbeitgebern, Schulen und Freizeitveranstaltern, der Bundesregierung, Bundesbehörden zu vertreten; als bundesweit koordinierende Fachstelle für Suchtfragen Themen der Suchtproblematik aufzugreifen, fachliche Diskussionen anzuregen, Stellungnahmen abzugeben und Richtlinien bzw. Rahmenkonzeptionen zu entwickeln; Fachkonferenzen durchzuführen, zum Erfahrungsaustausch und zur Meinungsbildung beizutragen.
- (5) Langfristiges Ziel des Vereins ist die Minimierung der gesundheitlichen, sozialen und körperlichen Risiken durch Nikotinkonsum.

§ 3 Verwirklichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck wird erreicht durch folgende Aktivitäten:

(1) Suchtberatung in Form von Einzel- und Gruppengesprächen in entsprechenden Gesprächskreisen. Auch nicht abhängige Angehörige und Interessierte sollen in

7

- vorbeugenden Suchtberatungen über die Gefahren des Nikotingebrauchs aufgeklärt werden;
- (2) Durchführung von arbeitsfeldübergreifenden Seminaren, Fachtagungen, Fachkonferenzen und Symposien, die Koordination und Weiterentwicklung zur Unterstützung der Arbeitsinhalte und Arbeitsfelder der Suchtprävention und der Suchthilfe;
- (3) Zusammenarbeit mit Behörden, Institutionen, relevanten Berufsgruppen und Organisationen des In- und Auslandes, die auf dem gleichen Arbeitsfeld tätig sind:
- (4) Öffentlichkeitsarbeit und Prävention; Anregung, Förderung, Durchführung und Veröffentlichung wissenschaftlicher Forschungsarbeiten; Archivierung und Dokumentation von Veröffentlichungen und Materialien, Erstellung und Aufarbeitung von Statistiken;
- (5) Aufklärung in Schulen, Clubs und Freizeiteinrichtungen;
- (6) Infostände auf Partys, Stadtteilfesten und Aktionstagen;
- (7) Vermittlung an Ärzte, Psychologen, Therapeuten, Juristen etc.;
- (8) Fortbildung, Beratung, Fachtagungen für Sozialarbeiter, Lehrer und Eltern;
- (9) Gremienarbeit in regionalen und lokalen Arbeitskreisen;
- (10) Praktikum für Schüler und Studenten;
- (11) Öffentlichkeitsarbeit durch Infomaterial, Ausstellung, Veranstaltungen, Presse und Internet.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts " Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft des Vereins – Zusammenarbeit mit anderen Organisationen

- (1) Zur Sicherstellung der Vereinszwecke kann der Verein die Mitgliedschaft bei Organisationen oder Körperschaften beantragen, die als satzungsmäßige Aufgabe die Bekämpfung und Vorbeugung der Drogen- oder Nikotinkonsums haben oder mit solchen Organisationen zusammen arbeiten. Zuwendung an solche Organisationen sind neben Mitgliedsbeiträgen zur gegenseitigen Unterstützung der Aufgabenverwirklichung zulässig. Dabei ist Sicherzustellen, daß mit der Zuwendung die rechtliche Selbständigkeit des Vereins nicht berührt wird und die zugewendeten Mitteln ausschließlich für die satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins verwendet werden.
- (1) Der Verein wird die auf Wissen und Erfahrungen resultierenden Ratschläge oder Anregungen von anderen Vereinen, Institutionen oder Arbeitsgruppen aufbauen. Hierdurch darf jedoch die rechtliche Selbständigkeit des Vereins in keiner Weise berührt werden.



§ 6 Annahme / Verwendung von Spenden

- (1) Die Annahme einer Spende ist durch die Abgabe einer Empfangsquittung durch den Verein zu quittieren. Diese ist dem Spender zu übergeben. Die Spendenquittungen müssen in numerierter und kontinuierlicher Form ausgegeben werden und werden auf Beschluß des Vorstandes in ausreichender Anzahl gedruckt.
- (2) Der Verein darf andere Vereine und Organisationen, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung verfolgen, durch Spenden unterstützen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins ist die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

(2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

(3) Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Die Ablehnung braucht nicht begründet werden.

(4) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

(5) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung als verbindlich an.

(6) Der Verein darf Ehrenmitglieder benennen.

§ 9 Austritt der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.

(2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten nur zum Schluß eines Kalenderhalbjahres zulässig.

(3) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Absatz 2) ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an den Vorstand erforderlich.

§ 10 Ausschluß der Mitglieder

(1) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluß.

- (2) Der Ausschluß aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Folgende Verstöße können einen Ausschluß begründen:
 - a) schwerer Verstoß gegen die Interessen des Vereins,

b) erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtung,

- c) Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr zwei Jahresbeiträgen trotz Mahnung,
- d) unehrenhafte Handlungen gegen über anderen Mitgliedern oder den Bediensteten des Vereins.



- (3) Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand durch Vorstandsbeschluß, der mit qualifizierter Mehrheit von 2/3 der Vorstandsmitglieder gefaßt werden muß. Das Mitglied ist vor dem Beschluß anzuhören.
- (4) Der Vorstandsbeschluß ist dem Mitglied an die dem Verein zuletzt gemeldete Anschrift zuzustellen. Auf das Widerspruchsrecht nach Absatz 5 ist hinzuweisen.
- (5) Gegen den Ausschlußbeschluß kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen ab Zustellung beim Vorstand Widerspruch erheben. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
- (6) Der Vorstand kann dem Widerspruch abhelfen. In diesem Fall entfaltet der Ausschluß keinerlei Rechtswirkungen.
- (7) Hilft der Vorstand dem Widerspruch nicht ab, so ist die Ablehnung dem Widerspruchsführer zuzustellen. Die Ablehnung braucht nicht begründet werden. Innerhalb von vier Wochen nach Zustellung der Ablehnung kann der Widerspruchsführer beim Vorstand die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Der Antrag ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu beraten. Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 11 Streichung der Mitgliederschaft.

- (1) Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein.
- (2) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt ohne Mahnung, wenn das Mitglied mit 3 fortlaufenden Jahresbeiträgen im Rückstand ist.
- (3) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluß des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekanntgemacht werden braucht.
- (4) Bei Zahlung der rückständigen Beiträge ist ein erneuter Antrag auf Mitgliedschaft gem. § 8 Abs. 2 der Satzung entbehrlich. Mit der Zahlung erhält das Mitglied die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung. In der Vergangenheit (bis zur Zahlung der rückständigen Beiträge) zurückliegende Mitgliederrechte können nicht nachgeholt werden.

§ 12 Sonderumlagen

- (1) Für besondere Vorhaben können Mitgliedersonderumlagen festgesetzt werden.
- (2) Die Höhe der Sonderumlage wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand kann für bestimmte Mitglieder nach der finanziellen Möglichkeit des Verpflichteten die Zahlung der Sonderumlagen ermäßigen oder erlassen.
- (3) Einzelne Mitglieder können freiwillig ohne Anerkennung einer Rechtspflicht Sonderzahlungen leisten.

§ 13 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird vom Vorstand festgesetzt.
- (2) Der Beitrag ist im voraus zu zahlen.
- (3) Der Vorstand kann den Beitrag in Ausnahmefällen ermäßigen oder erlassen.

9

§ 14 Fördermitglieder

- (1) Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Die Ablehnung braucht nicht begründet werden.
- (4) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (5) Mit der Aufnahme erkennt das Fördermitglied die Satzung des Vereins als verbindlich an.
- (6) Die Fördermitglieder leisten Ihren Förderbeitrag durch Zahlung eines Förderbeitrags. Die Höhe des Förderbeitrags wird vom Fördermitglied nach seinem Ermessen selbst bestimmt.
- (7) Fördermitglieder können Anregungen und Empfehlungen an den Vorstand richten, ohne berechtigt zu sein, an der Mitgliederversammlung stimmberechtigt teilzunehmen.

§ 15 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins iSv. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Buchhalter, dem Sekretär und drei Beisitzern ohne besonderen Aufgabenbereich.
- (2) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, wobei darunter stets ein Vorsitzender sein muß.

§ 16 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ des Vereins zugewiesen ist. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Einladung der Mitglieder zur Mitgliederversammlung, Bestimmung der Tagesordnung,
- b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts,
- d) Beschlußfassung über die Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern,
- e) Bildung von Ausschüssen,
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

§ 17 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Zu Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein, endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.

4

§ 18 Aufgabenverteilung des Vorstands

- (1) Die gewählten Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden, den Sekretär, den Buchhalter und die weiteren Beisitzer.
- (2) Der Stellvertretende Vorsitzender soll erst bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden auftreten.

§ 19 Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand entscheidet in Vorstandsversammlungen durch Beschlüsse. Über die Beschlüsse ist ein Buch zu führen. Die Protokolle werden durch die Vorstandsmitglieder unterschrieben.
- (2) Die Vorstandsversammlung wird durch den ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Versammlung ist einzuberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder sie schriftlich beantragen.
- (3) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, es sei denn in dieser Satzung ist etwas anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) In dringenden Fällen kann der Vorstandsvorsitzender, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, alleine entscheiden. Über die Entscheidung soll er innerhalb von zwei Wochen einen Beschluß herbeiführen.

§ 20 Ausschüsse des Vereins

Durch Vorstandsbeschluß können im Bedarfsfalle Ausschüsse gebildet werden. Diese unterstützen den Vorstand in der Erfüllung der Aufgaben und bereiten Vorstandsbeschlüsse vor.

§ 21 Fachausschüsse

Die Mitgliederversammlung kann Fachausschüsse berufen. Fachausschüsse haben die Aufgabe, grundsätzliche und aktuelle inhaltliche und praktische Problemstellungen des ihnen zugewiesenen Arbeitsgebietes aufzugreifen und geeignete Lösungsvorschläge auszuarbeiten. Beschlußfassungen erfolgen durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung.

§ 22 Kassenprüfer

- (1) Zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Die gewählten Kassenprüfer bleiben jedoch bis zur Neuwahl von zwei neuen Kassenprüfern im Amt.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen die Buchhaltung des Vereins in drei Monatsabschnitten und fertigen einen Bericht an. Eine Kopie des Berichts erhält der Vorstand, eine



Kopie der Aufsichtsrat, das Original bleibt in den Akten der Kassenprüfer. Alle Prüfungen sind von den Kassenprüfern zu unterschreiben.

§ 23 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Sie ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zu berufen. Die Berufung der Versammlung muß den Gegenstand der Beschlußfassung (= die Tagesordnung) bezeichnen.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich an die zuletzt bekannte Anschrift des Mitglieds.
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung eines Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (4) Stimm- und wahlberechtigt sind Mitglieder, die ihre Mitgliedsbeiträge bis zum Tag der Mitgliederversammlung eingezahlt haben.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig.
 - a) Entlastung des Vorstands,
 - b) Entlastung der Kassenprüfer,
 - c) Annahme der Berichte des Aufsichtsrats,
 - d) Beschlüsse über eingereichte Anträge.
 - e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - f) Wahl der Kassenprüfer,
 - g) Beschlußfassung über Ausschluß eines Mitglieds nach Widerspruch,
 - h) Beschlußfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - j) Beschlußfassung über Zuwendung von Vereinsmitteln nach § 7 dieser Satzung.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder der Aufsichtsrat dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt oder der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

§ 24 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom einem von der Mitgliederversammlung gewählten Person (Versammlungsleiter) geleitet. Der Versammlungsleiter kann auch ein Nichtmitglied sein. Dieser übt das Hausrecht während der Versammlung aus.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Schriftführer.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte sämtlicher wahlberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sind nicht die Hälfte der wahlberechtigten Mitglieder anwesend, so vertagt der Versammlungsleiter die Sitzung. Der Vorstand hat innerhalb von 15 Tagen eine zweite

of

Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(5) Die Mitgliederversammlung faßt die Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen stimmen, es sei denn die Satzung sieht eine bestimmte Mehrheitsbeschluß vor.

(6) Bei Wahlen ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

(7) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 25 Satzungsänderung

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von ¾ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 26 Auflösung des Vereins

(1) Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins beschließen. Hierzu ist eine Mehrheit von 9 / 10 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(2) Liquidatoren des Vereins werden von der Mitgliederversammlung bestellt. Es

sind mindestens drei Personen zu wählen.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das vorhandene Vermögen an eine gemeinnützig anerkannte Körperschaft, die in der Bundesrepublik Suchtberatung anbietet, oder falls diese nicht mehr existiert oder die Gemeinnützigkeit aberkannt wird , fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für religiöse Zwecke.

(4) Gezahlte Mitglieds-und Förderbeiträge oder Sonderumlagen werden nicht

zurückerstattet.

(5) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Vorstehende neue Vereinssatzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 19.01.2002 in der Gründungsversammlung einstimmig beschlossen.

Aluet Karay